

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.1988

Geschäftszahl

86/15/0123

Rechtssatz

Die Abstellplätze in einer Tiefgarage sind gleich zu werten wie die im Bericht des Finanzausschusses und Budgetausschusses (382 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XIII GP) zu § 10 Abs 2 Z 5 UStG 1972 angeführten Ausstellungsflächen. Nach dem genannten Bericht bezieht sich

die Bestimmung des § 10 Abs 2 Z 5 UStG 1972 auch auf Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Ausstellungsflächen, Kojen und Boxen, sowie sonstiger bestimmt bezeichneter Teile von Grundstücken.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1988/9, S 171;